

Auszug aus dem Protokoll der Schulpflege Wetzikon

Sitzung vom 07. April 2020

2020/45 0 Führung

0.07 Behörden, Ausschüsse und Kommissionen

0.07.02 Schulpflege 0.07.02.01 Allgemeines

Vernehmlassung Schulpflege zur Totalrevision Gemeindeordnung Stadt

Wetzikon 2020

Ausgangslage

Die gesetzliche Grundlage für die Gemeinden des Kantons Zürich ist das Gemeindegesetz. Das alte, aus dem Jahre 1926 stammende Gesetz wurde revidiert und neu per 1. Januar 2018in Kraft gesetzt. Die Gemeinden haben in der Folge ihre Gemeindeordnungen bis am 1. Januar 2022 zu revidieren und dem neuen Gemeindegesetz anzupassen.

Der Stadtrat Wetzikon hat nun eine neue Gemeindeordnung entworfen, welche dem neuen kantonalen Recht entspricht (Begrifflichkeiten, Befugnisse, systematischer Aufbau etc.). Dabei wurde gleichzeitig auch der gesamte Erlass verschlankt, die finanziellen Befugnisse den heutigen Gegebenheiten angepasst und die Behörden- und Verwaltungsorganisation überarbeitet.

Vernehmlassung

In der Folge wurde u. a. die Schule eingeladen, am Vernehmlassungsverfahren zur Totalrevision der Gemeindeordnung der Stadt Wetzikon teilzunehmen. Dabei ist einerseits eine Stellungnahme zu bestimmten Änderungsvorschlägen gefragt und andererseits kann zu einzelnen Artikeln ein Kommentar abgegeben werden.

Die Schulpflege hat die neue Gemeindeordnung studiert und nimmt zu den Ausführungen wie folgt Stellung.

A) Verzicht auf Wiederholung von übergeordneten Bestimmungen

Der Stadtrat verzichtet im Entwurf der Gemeindeordnung darauf, Bestimmungen aus übergeordneten Erlassen (Gemeindegesetz, Strassengesetz, Volksschulgesetz etc.) zu wiederholen (Begründung siehe Begleitschreiben). Wie beurteilen Sie dieses Vorgehen?

Antwort: Die Schulpflege unterstützt im Grundsatz dieses Vorgehen. Dem Stadtrat wird jedoch empfohlen, auf eine für alle Bürgerinnen und Bürger verständliche Formulierung der neuen Gemeindeordnung (z.B. mit einer Wiedergabe der übergeordneten gesetzlichen Bestimmungen als Anhang) zu achten.

B) Finanzielle Befugnisse des Stadtrats und des Parlaments

Die finanziellen Befugnisse des Stadtrats und des Parlaments wurden angepasst (Begründung siehe Begleitschreiben/synoptische Darstellung Art. 17 und 22 nGO). Wie beurteilen Sie die vorgeschlagenen finanziellen Befugnisse des Stadtrats und des Parlaments?

Antwort: Grundsätzlich unterstützt die Schulpflege die neuen finanziellen Befugnisse des Stadtrates und des Parlaments in der Gemeindeordnung. Der Schulpflege sollen jedoch wie heute auch künftig die gleichen finanziellen Befugnisse wie dem Stadtrat zugewiesen werden.

C) Behördenorganisation

Der Stadtrat überprüfte den Bestand der einzelnen Kommissionen sowie deren hierarchische Einstufung nach dem neuen Gemeindegesetz (Begründung siehe Begleitschreiben/synoptische Darstellung, Art. 23 nGO). Wie beurteilen Sie die neue Behördenorganisation (Schulpflege als einzige eigenständige Kommission, Vorschlag für unterstellte Kommissionen)?

Antwort: Die Schulpflege ist mit der vorgeschlagenen neuen Behördenorganisation einverstanden.

D) Einführung eines Jugendvorstosses

Der Stadtrat sieht vor, für in Wetzikon wohnhafte Schweizerbürger/innen im Alter von 12 bis 18 Jahre ein sogenannter Jugendvorstoss einzuführen (Begründung siehe Begleitschreiben/synoptische Darstellung, Art. 11 nGO). Wie beurteilen Sie die Einführung eines Jugendvorstosses?

Antwort: Die Schulpflege unterstützt die Aufnahme der Möglichkeit eines Jugendvorstosses in der neuen Gemeindeordnung. Sie spricht sich jedoch dafür aus, die Anzahl möglicher Vorstösse nicht zu begrenzen und auch Jugendlichen ohne Schweizerbürgerrecht die Teilnahme an der Einreichung eines Vorstosses einzuräumen.

E) Anzahl Mitglieder Schulpflege

Die Schulpflege besteht seit der Fusion der Primar- und der Sekundarschule aus 13 Mitgliedern. Neu soll die Schulpflege aus sieben Mitgliedern bestehen (Begründung siehe Begleitschreiben/ synoptische Darstellung, Art. 24 nGO). Wie beurteilen Sie die vorgeschlagene Anzahl Mitglieder der Schulpflege?

Antwort: Die Schulpflege spricht sich mehrheitlich dafür aus, in der neuen Gemeindeordnung die Anzahl der Mitglieder der Schulpflege auf NEUN festzulegen.

Einzelne Artikel

Artikel (nGO)	Änderungsvorschlag	Begründung
Art. 5 lit. b, c	b) die Präsidentin oder der Präsident und	Die Schulpräsidentin oder der Schulprä-
neue GO	die Mitglieder des Stadtrats , wobei die	sident soll zur gleichen Zeit wie die Mit-
	Stimmberechtigten im Rahmen der Wahl	glieder der Schulpflege und nicht wie

	der Mitglieder des Stadtrats auch die Schulpräsidentin oder den Schulpräsidenten wählen, c) die Mitglieder der Schulpflege und gleichzeitig die Schulpräsidentin oder den Schulpräsidenten	der Stadtrat gewählt werden.
Art. 23 lit. 7 neue GO	7. Kommission für die Verwaltung von Fonds und Schenkungen im Bereich Bil- dung und Schule	Die Fonds der Schule sollen nicht durch eine Kommission des Stadtrates behan- delt werden; die Schulpflege soll wei- terhin selber über die Fonds der Schule verfügen können.
Art. 30 lit. 5 zusätzlich neue GO	5. die Verwaltung von Fonds und Schen- kungen im Bereich Bildung und Schule.	Die Fonds der Schule sollen nicht durch eine Kommission des Stadtrates behan- delt werden; die Schulpflege soll wei- terhin selber über die Fonds der Schule verfügen können.
Art. 30 lit. 4		Die Zahlen sind falsch. Es sollte heissen: "neuen wiederkehrenden Ausgaben bis Fr. 30'000.00 für einen bestimmten Zweck, höchstens 50'000.00 pro Jahr"

Stellungnahme der Schulleitungskonferenz

Anlässlich der Umfrage während einem Evaluationsworkshop über die Anzahl der Mitglieder in der Schulpflege sprach sich die Mehrheit der Schulleitungen auf eine Schulbehörde mit sieben oder neun Mitgliedern aus.

Stellungnahme der Geschäftsleitung Bildung

Die Geschäftsleitung Bildung unterstützt grundsätzlich die Rückmeldungen der Schulpflege zur totalrevidierten Gemeindeordnung der Stadt Wetzikon. Allerdings tendiert die Geschäftsleitung Bildung bezüglich Anzahl der Schulpflegemitglieder auf eine Schulbehörde mit sieben Mitgliedern.

Erwägungen

Die Schulpflege bedankt sich beim Stadtrat für die Möglichkeit einer Stellungnahme zum Entwurf der neuen Gemeindeordnung der Stadt Wetzikon. Sie nimmt an der Vernehmlassung teil und reicht dem Stadtrat ihre Stellungnahme im Sinne der Ausführungen dieses Beschlusses ein.

Die Schulpflege beschliesst:

- 1. An der Vernehmlassung zur Totalrevision der Gemeindeordnung wird teilgenommen.
- 2. Die Stellungnahme der Schulpflege entspricht den Ausführungen dieses Beschlusses.
- 3. Der Beschluss ist öffentlich.

4. Mitteilung an:

- Parlamentsdienste (zuhanden grosser Gemeinderat)
- Stadtrat Wetzikon
- Geschäftsbereichsleitung Bildung + Jugend

Für richtigen Protokollauszug:

Im Namen der Schulpflege Wetzikon

Claudia Bosshardt Leitung Schulverwaltung

versandt am: 08.04.2020